

28. Mai 2015

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

BIBS-Fraktion

Rathaus

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Ordnungs- und
Gewerbeangelegenheiten
Richard-Wagner-Str. 1

Name: Herr Düber

Zimmer: 231

Telefon: 470 - 5710

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470 - 5799

E-Mail: oliver.dueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
1. April 2015

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
32

Tag
22. Mai 2015

**Anfrage außerhalb von Sitzungen
„Bestandschutz für gewerbetreibende Firmen in BS-Thune“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. April 2015 hatten Sie unter Hinweis auf die fehlende Gewerbemeldung der Kompetenzzentrum für sichere Entsorgung GmbH (KSE) um Auskunft zu den Auswirkungen gebeten.

Zur KSE konnte ermittelt werden, dass diese Gesellschaft unter der damaligen Firma STS Steuerungstechnik + Strahlenschutz GmbH in Braunschweig vom 2. Januar 1991 bis zum 15. Februar 2005 gewerblich gemeldet war. Die Gewerbeabmeldung erfolgte wegen der Sitzverlegung nach Berlin, dort erfolgte im Oktober 2009 die Umbenennung in Kompetenzzentrum für sichere Entsorgung GmbH. Am 22. Februar 2010 wurde in das Handelsregister in Berlin eingetragen, dass die Gesellschaft in Braunschweig, Gieselweg 1, eine Zweigniederlassung errichtet hatte. Am 21. Mai 2014 wurde im Handelsregister eingetragen, dass die KSE durch Verschmelzung auf eine andere Gesellschaft, die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH erloschen ist.

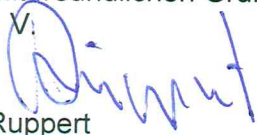
Ob gegen die Anzeigepflicht nach § 14 GewO durch die Geschäftsführung der KSE bei Errichtung der Zweigniederlassung in Braunschweig verstoßen wurde, indem der Sachverhalt nicht zum Gewerbeamt angemeldet wurde, kann aus den Unterlagen nicht vollzogen werden, aus nachfolgenden Gründen aber auch dahinstehen: Eine Anzeigepflicht hätte nach § 14 GewO für die Niederlassung in Braunschweig bestanden, wenn diese gewerblich tätig geworden wäre. Erkenntnisse welche Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt wurden liegen hier nicht vor. Wenn beispielsweise nur Ingenieurdienstleistungen erbracht worden wären, hätte keine Anzeigepflicht bestanden, da diese nicht zu den gewerblichen Tätigkeiten im Sinne der GewO zählen.

Wenn ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht vorgelegen hätte, wäre dieser zwischenzeitlich auch verjährt. Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 2 i. v. m. Abs. 3 GewO kann eine falsche, unvollständige, verspätete oder unterbliebene Anzeige mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 31 Abs. 2 OWiG 6 Monate. Da das ordnungswidrige Verhalten mit der Auflösung der Gesellschaft beendet wurde, ist die Verfolgungsverjährung am 21. November 2014 eingetreten.

Die anderen Ratsfraktionen und Herr Ratsherr Weidner erhalten eine Abschrift dieser Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ruppert', written over the text 'i. V.:'.

Ruppert